



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-651pä/006-2020#004
Datum: 13.03.2020

Planänderungsbescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 (Az.:
61134-611pps/001-2300#003)

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis
Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“

in der Landeshauptstadt München

hier

„12. Planänderung“

Bauwasserhaltung Lastenaufzug Bahnhofsvorplatz

Bahn-km 105,413 - 105,634 der Strecke 5547 Bf München Laim – München
Leuchtenbergring Bft

Vorhabenträger:
DB Netz AG
DB Station&Service AG
DB Energie GmbH
vertreten durch die
DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015, Az. 61134-611pps/001-2300#003, festgestellte Plan wird nach Maßgabe der Ziffern A.2 bis A.4 geändert und ergänzt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ändern bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung Stand: 11.03.2020	genehmigt
18	Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	Nur zur Information
18.6.1	Übersichtsplan zur Wasserhaltung am Lastenaufzug, Bau-km 105,4+13 - 105,6+34, Stand 11.03.2020, Maßstab 1:1000	
18.6.2	Lageplan zur Wasserhaltung am Lastenaufzug, Bau-km 105,4+13 - 105,6+34, Stand 11.03.2020, Maßstab 1:200	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.6.3	Schnitte zur Wasserhaltung am Lastenaufzug, Bau-km 105,4+13 - 105,6+34, Stand 11.03.202, Maßstab 1:1000/1:200	

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschrieben und in den sonstigen Planunterlagen zeichnerisch dargestellt.

A.3 Besondere Entscheidungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 als gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WGH erteilte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG wird für den Betrieb einer Bauwasserhaltung für den im genannten Beschluss bereits planfestgestellten Lastenaufzug im südlichen Bereich des Vorplatzes am Hauptbahnhof München erweitert.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abänderung der Nebenbestimmung A.4.4.1 b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015

Die Nebenbestimmung unter A.4.4.1 b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 wird wie folgt geändert:

- Die in der Nebenbestimmung enthaltene Tabelle wird am Ende um folgende Teile ergänzt:

Bauwerk	Wasserhaltungsdauer	Wasseranfall (m ³)	Fördermenge (l/s)
Lastenaufzug	5 Monate	182.000	15

Bahn- hofsvor- platz			
----------------------------	--	--	--

- Die Regelungen „Alles anfallende Grundwasser ist über Versickerungsbrunnen oder Rigolen im Quartär zu versickern. Die Einleitung in die städtische Kanalisation ist grundsätzlich nicht zulässig“ lauten nunmehr: „Das anfallende Grundwasser ist über Versickerungsbrunnen oder Rigolen im Quartär zu versickern. Die Einleitung in die städtische Kanalisation ist grundsätzlich nicht zulässig. Das gemäß der vorstehenden Tabelle am Bauwerk „Lastenaufzug Bahnhofsvorplatz“ entnommene Grundwasser darf ausnahmsweise in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.“

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabenträger.

Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.6 Hinweise

Die Regelungen des Genehmigungsbescheides der Münchner Stadtentwässerung vom 27.01.2020 zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser in die städtische Kanalisation sind zu beachten.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA)

1 München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“ festgestellt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist eine Bauwasserhaltung für den planfestgestellten Lastenaufzug am südlichen Bahnhofsvorplatz des Hauptbahnhofs München. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat sich die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Grundwasserförderung mittels Entnahmebrunnen zur Grundwasserentspannung und die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Kanalisation der Münchner Stadtentwässerung ergeben.

Weitere Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen unter A.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Ein Antrag der DB Netz AG vom auf Planänderung gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 27.02.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, ein. Mit dem Antrag wurde ein Genehmigungsbescheid der Münchner Stadtentwässerung vom 27.01.2020 zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser in die städtische Kanalisation und eine Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes München zur Erweiterung der in der Planfeststellung ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis vorgelegt.

Die Vorhabenträger wurden am 10.03.2020 zur Überarbeitung der eingereichten Planunterlagen und zur Vorlage einer Zustimmung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt München aufgefordert. Überarbeitete Unterlagen und die angeforderte Zustimmung wurden am 12.03.2020 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.03.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach §§ 18, 18d i.V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Satz

2 i.V.m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG liegen vor.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß §§ 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn

- die Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die hier zugelassene Änderung des festgestellten Planes stellt aus den folgenden Gründen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung dar: Die Bauwasserhaltung für den planfestgestellten Lastenaufzug am südlichen Bahnhofsvorplatz ist im Verhältnis zur übrigen Planung im Planfeststellungsabschnitt 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke unerheblich, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und lediglich ein bestimmter, räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbarer Teil gegenüber der genehmigten Planung verändert werden soll.

Private Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt.

Betroffen ist allein das öffentliche Schutzgut Wasser in Form von Grundwasser. Da sich der Lastenaufzug auf weitestgehend versiegelter Oberfläche befindet und größtenteils von bestehenden Bauteilen umgeben wird, ist ein flächenhafter Eintrag sowie eine flächenhafte Mobilisierung von Schadstoffen auszuschließen. Das geförderte Bauwasser wird nicht direkt dem Grundwasser zugeführt und nach Abschluss der Bauwasserhaltung im Bereich des Lastenaufzuges wird sich die freie Grundwasser-oberfläche wieder auf dem bisherigen Niveau ausbilden, so dass eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Die Zustimmungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange liegen vor. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat als Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt

München mit E-Mail vom 10.03.2020 sein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs.3 WHG erteilt.

B.5 Kosten

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BE-GebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 13.03.2020
Az.: 65113-651pä/006-2020#004

Im Auftrag

honorula
Dr. Gronemeyer

